



Bevölkerungsschutzgesetz der Gemeinde Rongellen

Stand: Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Begriffe	2
Art. 3 Gegenstand des Gesetzes	2
Art. 4 Selbstverantwortung	2
Art. 5 Allgemeiner Auftrag	2
Art. 6 Pflichtenhefte	2
Art. 7 Entscheidungskompetenzen	3
Art. 8 Gleichstellung der Geschlechter	3
II. Führungsorganisation	3
1. Gemeindevorstand	3
Art. 9 Gemeindevorstand	3
2. Gemeindeführungsstab	3
Art. 10 Gemeindeführungsstab (GFS)	3
Art. 11 Unterstellung und Aufgaben des Gemeindeführungsstabes	3
Art. 12 Chef des Gemeindeführungsstabes	3
Art. 13 Übrige Mitglieder	4
Art. 14 Alarmierung und Aufgebot	4
Art. 15 Massnahmen	4
III. Finanzierung des kommunalen Bevölkerungsschutzes	4
Art. 16 Finanzierung	4
Art. 17 Befugnisse	4
Art. 18 Entschädigung	4
Art. 19 Versicherung	4
IV. Straf- und Schlussbestimmungen	5
Art. 20 Strafbestimmungen	5
Art. 21 Ausführungsbestimmungen	5
Art. 22 Inkrafttreten	5

Bevölkerungsschutzgesetz der Gemeinde Rongellen

Gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden vom 17. Juni 2015 (BSG) erlässt die Gemeinde Rongellen nachstehendes Gesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Gesetz bezweckt im Bereich der Gemeinde, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen in besonderen und ausserordentlichen Lagen im Sinne von Art. 1 BSG zu schützen.

Art. 2 Begriffe

- ¹ Soweit im vorliegenden Gesetz die Begriffe nicht anders definiert sind, gelten jene des BSG. Dies gilt namentlich für die Begriffe „normale Lage“, „besondere Lage“ und „ausserordentliche Lage“, welche alle in Art. 4 BSG definiert sind.
- ² Als Evakuierung gilt die aus Sicherheitsgründen notwendige geordnete bzw. organisierte Verlegung und Unterbringung von Bewohnerinnen und Bewohnern des Schadensraums.

Art. 3 Gegenstand des Gesetzes

- ¹ Das Gesetz regelt:
 - a) die Zuständigkeit und Aufgaben der für den Bevölkerungsschutz eingesetzten Gemeindeorgane bei der Vorsorge für besondere und ausserordentlichen Lagen und deren Bewältigung. Darunter fallen namentlich der Aufbau eines Führungsorganes, die Beurteilung möglicher Bedrohungen für das Gemeindegebiet, die Alarmierung und Information der Bevölkerung, die Aufrechterhaltung der Verwaltungstätigkeit, der Ordnung und Sicherheit sowie der Versorgung, der Einsatz und die Koordination von Mitteln, der Schutz, die Rettung und Betreuung von Personen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden.
 - b) die Finanzierung der mit dem Bevölkerungsschutz verbundenen Aufwendungen.
- ² Sofern das Gesetz keine Regelung enthält, richten sich die Zuständigkeiten und Aufgaben nach der für die normale Lage geltenden Gesetzgebung.

Art. 4 Selbstverantwortung

- ¹ Der von der Gemeinde gewährleistete Bevölkerungsschutz enthebt die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Gäste des Ortes nicht von der Selbstverantwortung.

Art. 5 Allgemeiner Auftrag

- ¹ Den mit dem Bevölkerungsschutz betrauten Organen der Gemeinde unterliegen grundsätzlich alle Vorsorge- und Bewältigungsmassnahmen für besondere und ausserordentliche Lagen, eingeschlossen die Evakuierung.

Art. 6 Pflichtenhefte

- ¹ Der Gemeindevorstand legt in separaten Pflichtenheften die Führungsgrundlagen, Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes fest.

Art. 7 Entscheidungskompetenzen

- ¹ Der Gemeindeführungsstab entscheidet selbständig und eigenverantwortlich über die Art und Weise der Erledigung der Aufgaben, welche ihnen durch das kantonale und kommunale Bevölkerungsschutzgesetz und die Pflichtenhefte zugewiesen worden sind.

Art. 8 Gleichstellung der Geschlechter

- ¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. Führungsorganisation

1. Gemeindevorstand

Art. 9 Gemeindevorstand

- ¹ Der Gemeindevorstand ist als Kollegialbehörde verantwortlich für die Vorbereitung von Vorsorge- und Bewältigungsmassnahmen im Bereich Bevölkerungsschutz.
- ² Der Gemeindevorstand trägt für den Bevölkerungsschutz die politische Verantwortung.
- ³ Der Gemeindevorstand kann mit Dritten bzw. Drittgemeinden Leistungsvereinbarungen für die entgeltliche Übernahme von Bevölkerungsschutzmassnahmen ausserhalb des Gemeindegebietes treffen.

2. Gemeindeführungsstab

Art. 10 Gemeindeführungsstab (GFS)

- ¹ Der Gemeindevorstand setzt einen Gemeindeführungsstab mit einem Chef, einem Stellvertreter und Mitgliedern ein.
- ² Der Gemeindeführungsstab ist befugt, im Bedarfsfall Fachpersonen beizuziehen.

Art. 11 Unterstellung und Aufgaben des Gemeindeführungsstabes

- ¹ Der Gemeindeführungsstab untersteht dem Gemeindevorstand.
- ² Der Gemeindeführungsstab nimmt insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen wahr:
 - a) Beurteilung der Bedrohungslage
 - b) Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung
 - c) Treffen der notwendigen Sofortmassnahmen
 - d) Alarmierung und Information der Bevölkerung
 - e) Evakuierung von Mensch und Tier
 - f) Sicherstellung der Versorgung, des Einsatzes, der Verstärkung und Ablösung der Einsatzinformationen
 - g) Koordination der Mittel
 - h) Anforderung von Dritthilfe
 - i) Vorbereitung von Einsatzdokumentationen und Pflichtenheften

Art. 12 Chef des Gemeindeführungsstabes

- ¹ Der Chef des Gemeindeführungsstabes bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter leitet und koordiniert die Arbeiten.
- ² Der Chef des Gemeindeführungsstabes bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter verfügt über die abschliessende Entscheidungskompetenz.

Art. 13 Übrige Mitglieder

- ¹ Die übrigen Mitglieder erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben und entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen. Die Aufgaben richten sich nach den Pflichtenheften.

Art. 14 Alarmierung und Aufgebot

- ¹ Das Aufgebot des Gemeindeführungsstabes erfolgt über den Chef des Gemeindeführungsstabes bzw. im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.

Art. 15 Massnahmen

- ¹ Der Gemeindeführungsstab trifft alle Massnahmen, die sich aus seinem Aufgaben und Kompetenzbereich ergeben.
- ² Die Anordnungen des Gemeindeführungsstabes und aller weiteren Organe, die Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes wahrnehmen, sind für jedermann verbindlich und zu befolgen. Dies gilt namentlich für Sperrungen und Evakuierungen.
- ³ Für die Durchsetzung des Auftrages kann im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips auch Polizeigewalt in Anspruch genommen werden.

III. Finanzierung des kommunalen Bevölkerungsschutzes

Art. 16 Finanzierung

- ¹ Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten, welche mit der Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen und deren Bewältigung verbunden sind.
- ² Die mit Evakuierungen verbundenen Kosten gehen zu Lasten der evakuierten Personen. Soweit die Gemeinde Vorleistungen erbringt, kann sie diese von den Evakuierten zurückfordern. In Härtefällen verzichtet die Gemeinde auf die Überbindung der mit Evakuierung verbundenen Kosten.
- ³ Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand darüber im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.

Art. 17 Befugnisse

- ¹ Die Führungsorgane verfügen grundsätzlich über die Finanzkompetenz, welche für die selbständige Erledigung ihrer Aufgaben notwendig sind.
- ² Für planbare Ausgaben/Investitionen dürfen die Führungsorgane nur über die im Budget der Gemeinde vorgesehenen Beträge verfügen.

Art. 18 Entschädigung

- ¹ Die Aufgabenerledigung wird nach dem Entschädigungsreglement der Gemeinde entschädigt.

Art. 19 Versicherung

- ¹ Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes sind über die Haftpflichtversicherung der Gemeinde gegen sämtliche Ansprüche infolge Sach- oder Personenschäden versichert.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Strafbestimmungen

- ¹ Wer die Vorgaben dieses Gesetzes verletzt, insbesondere den Anordnungen der Führungsorganisation keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis Fr. 6'000.00, bestraft. Im Wiederholungsfall kann diese Busse verdoppelt werden.

Art. 21 Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere erlässt er die Pflichtenhefte.

Art. 22 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 11. Dezember 2020 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Gemeindepräsident



.....
Luzi Conrad

Die Gemeindeganzlistin



.....
Irene Conrad